



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

An alle
Landräte der Landkreise,
Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
und Bürgermeister der Städte
Eberswalde, Schwedt und Eisenhüttenstadt
im Land Brandenburg

Potsdam, 08. Nov. 1994

Gesch.Z.: III/9.12
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Splitt

Hausanschluss: 2394

nachrichtlich:

alle Ministerien

Runderlass III Nr. 78/1994

- Im Einvernehmen mit dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr -

Betr.: Anträge auf Überprüfung einer Kampfmittelbelastung

Ausgehend von dem Ereignis am 15. September 1994 in Berlin (Bombenexplosion) und den bisherigen Erkenntnissen über Kampfmittelbelastungen in verschiedenen Regionen des Landes Brandenburg sind bei Planung und vorgesehener Durchführung von Bauvorhaben folgende Hinweise zu beachten:

1. Verfahren bei der Bauleitplanung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen entsprechend § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ist der Staatliche Munitionsbergungsdienst (StMBD) des Landes Brandenburg als einer der Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Der Runderlass vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 1/1994 über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist entsprechend anzuwenden (veröffentlicht Amtsblatt Brandenburg Nr. 4 vom 20. Januar 1994).

Anschrift: Staatlicher Munitionsbergungsdienst
des Landes Brandenburg
Hauptallee 116/8

15838 Waldstadt

Telefon: 033702/72800

Telefax: 033702/72801

2. Verfahren bei Baugenehmigung

- a) Die unteren Bauaufsichtsbehörden erteilen eine Baugenehmigung für mit Kampfmitteln belastete Gebiete erst nach Vorlage einer Munitionsfreiheitsbescheinigung des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes des Landes Brandenburg.
- b) Der Staatliche Munitionsbergungsdienst übergibt den unteren Bauaufsichtsbehörden bis Januar 1995 Kartenmaterial mit Informationen über die mit Kampfmitteln belasteten Regionen. Dieses Kartenmaterial wird durch den Staatlichen Munitionsbergungsdienst unter Einbeziehung der Luftbildauswertung schrittweise aktualisiert und voraussichtlich Ende 1996 abschließend bearbeitet sein.
- c) Es wird den unteren Bauaufsichtsbehörden und Ordnungsbehörden empfohlen, bei Erteilung von Auskünften auf die Möglichkeit hinzuweisen, auch für Bereiche außerhalb von mit Munition belasteter Gebiete eine kostenlose Anfrage beim Staatlichen Munitionsbergungsdienst stellen zu können.

Im Auftrag

gez. Plumbaum i.V.
(Dr. Muth)

Bemerkung:

Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.

Anlage zum Runderlass III Nr. 78/1994

Ministerium des Innern

26. August 1997

IV/2.2-090

Frau Walsleben

2427

An die
Landkreise, kreisfreien Städte und
die Städte Eberswalde, Eisenhüttenstadt,
Schwedt/Oder - als untere Bauaufsichts-
behörden - im Land Brandenburg

nachrichtlich:

Staatlicher Munitionsbergungsdienst

Verfahren bei Baugenehmigungen in mit Kampfmitteln belasteten Gebieten

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg ergänze ich im Vorgriff auf eine umfassende Neuregelung den Runderlass III Nr. 78/1994 des Ministeriums des Innern vom 8. November 1994 wie folgt:

1. Die Nr. 2 a) des o. g. Runderlasses erhält folgende Fassung:

Die unteren Bauaufsichtsbehörden erteilen eine Baugenehmigung für mit Kampfmittel belastete Gebiete erst nach Vorlage einer Kampfmittelfreiheitsbescheinigung. Die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung kann durch den Staatlichen Munitionsbergungsdienst des Landes Brandenburg (StMBD) oder durch einen Nachweis der Kampfmittelfreiheit einer vom Grundstückseigentümer/Antragsteller beauftragten Fachfirma beigebracht werden.

Die Fachfirma hat den Nachweis der Kampfmittelfreiheit folgende Unterlagen beizufügen:

1. Abschlussprotokoll
2. Angaben der Suchmethode (n)
3. Auflistung der geborgenen Kampfmittel
4. Lageplan auf dem die Fläche des Grundstücks mit Angabe der Fläche des künftigen Bauvorhabens eingezeichnet ist
5. eine topographische Karte (Maßst. 1:10000 oder kleiner) bzw. ein Auszug aus dem Stadtplan mit Kennzeichnung der Lage des Bauvorhabens
6. die Aussage, ob Ergebnisse einer Luftbildauswertung genutzt wurden
7. die notwendigen sprengstoffrechtlichen Zulassungen (§§ 7 und 20 Sprengstoffgesetz)

Der Grundstückseigentümer/Antragsteller übersendet den durch die Fachfirma erstellen Nachweis der Kampfmittelfreiheit mit den vorgenannten Unterlagen dem StMBD zur Kenntnis und zur Austragung aus dem Belastungskataster. Den Nachweis der Kampfmittelfreiheit erhält der Grundstückseigentümer/Antragsteller zur Vorlage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde mit einem Kenntnisnahmevermerk des StMBD zurück.

Soweit Kampfmittel gefunden werden, ist der StMBD unverzüglich zu informieren.

2. Die Nr. 2 c) des o. g. Runderlasses wird aufgehoben.

Im Auftrag

gez. Bosch
(B o s c h)